

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/470/2010**

Datum: 10.11.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Bauamt

Betrifft: Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	30.11.2010	Vorberatung
Finanzausschuss	02.12.2010	Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag/Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011	Einzahlung	54.60	432100	100.000,00 €	150.000,00 €
b) Finanzhaushalt: für Investitionen Maßnahmenummer:					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nicht erforderlich <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Diskussion zur Aufgabenkritik in der Stadtverwaltung Eberswalde wurde durch den Hauptausschuss in den Sitzungen am 23.09.2010 und 21.10.2010 die Erhöhung der Parkgebühren von derzeit 0,30 € auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde (die ersten 20 Minuten frei) als Maßnahme zur Einnahmeerhöhung befürwortet.

Aus diesem Grund soll der § 2 Abs. (1) der Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde wie folgt neu gefasst werden:

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Auf Parkflächen, bei denen die Benutzung von Parkscheinautomaten und Parkuhren vorgeschrieben ist, sind die ersten 20 Minuten gebührenfrei. Nach Ablauf der ersten 20 Minuten wird die Gebühr für die Benutzung dieser Parkflächen auf 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

Weiterhin wird aufgrund der Widersprüchlichkeit der Absatz (2) § 2 Gebührenhöhe „Bei der Benutzung von Parkscheinautomaten ist die erste halbe Stunde gebührenfrei“ gestrichen.

Da es sich bei der Änderung hier um eine 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 17.12.2001 handeln würde, soll aus praktischen Gründen gleich eine neue Verordnung erlassen werden.

Aufgrund der Vorbereitungs- und Umrüstungsarbeiten an den Parkscheinautomaten und -uhren kann die neue Parkgebührenordnung erst zum 01.04.2011 in Kraft treten.